



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Handbuch Kapitel E | 28. August 2025 | Version 2.1

Vorgehen bei Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug

Inhalt

1	Grundsätzliches	2
2	Meldung der Sozialdienste	2
3	Meldungen von Fachstellen und Drittpersonen.....	2
4	Abklärung des Verdachts auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug	2
5	Einreichen einer Strafanzeige.....	3
6	Rückerstattung der zu Unrecht bezogene Unterstützungen	3
7	Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung bei Missbrauchsverhalten.....	3
8	Einsetzen von externen Leistungsabklärenden (Detektiv).....	4

1 Grundsätzliches

In diesem Dokument sind die konkreten Zuständigkeiten bei Meldungen, den Abklärungen und Folgen bei Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug geregelt.

2 Meldung der Sozialdienste

Die Sozialdienste sind verpflichtet, Informationen, die zu einer Kürzung des Unterstützungsbeitrages führen können, der zuständigen Gemeinde umgehend zu melden (Art. 12 Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz, ABZUG, BR 546.270). Die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter verfasst eine kurze Meldung mit den vorhandenen Informationen. Die Sozialhilfebehörde wie auch die vorgesetzte Stelle wird umgehend mit dieser Meldung bedient. Im Rahmen des Erlasses der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger hat die Regierung festgehalten, dass unter dem Begriff Sozialdienste alle Ämter, Stellen und Personen zu verstehen sind, welche den Gemeinden Gesuche um öffentliche Unterstützung einreichen und es nicht die Aufgabe der Sozialdienste ist, aktiv zu recherchieren und die Klienten auszuspionieren (Regierungsbeschluss vom 8. November 2005, Prot. Nr. 1329).

3 Meldungen von Fachstellen und Drittpersonen

Meldungen von Fachstellen oder Drittpersonen bezüglich eines Verdachts auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug sind in jedem Fall mit hoher Priorität zu behandeln.

4 Abklärung des Verdachts auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug

Nach Eingang einer Meldung oder bei Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug klärt die Sozialhilfebehörde den Sachverhalt ab. Die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter der Sozialdienste stehen den Sozialhilfebehörden beratend zur Seite. Bei Erhärtung des Verdachts auf ein Missbrauchsverhalten sollte die betroffene Person mit dem Sachverhalt und den vorhandenen Unterlagen konfrontiert werden (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Bei einer persönlichen Konfrontation sollte die Stellungnahme der Klientin/des Klienten protokolliert und durch die Klientin/den Klienten unterzeichnet werden. Es empfiehlt sich die zuständige Sozialarbeiterin/den zuständigen Sozialarbeiter bei der Konfrontation beizuziehen. Bei einer schriftlichen Konfrontation sollten die Feststellungen und Fragen klar und einfach formuliert werden. Die betroffene Person muss wissen, was ihr vorgeworfen wird und mit welchen Konsequenzen sie zu rechnen hat. Beweismittel sind immer vorzulegen.

5 Einreichen einer Strafanzeige

Im Kanton Graubünden kommt den Sozialhilfebehörden ein Anzeigerecht, aber keine Anzeigepflicht zu (Art. 26 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR. 350.100). Die Sozialhilfebehörde kann bei einem begründeten Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug oder sogar Betrug bei der zuständigen Strafbehörde eine Strafanzeige einreichen. Die Person, welche die Strafanzeige einreicht, benötigt hierfür eine Entbindung des Amtsgeheimnisses durch das kommunal zuständige Amt.

Die Mitwirkungspflichten der Sozialhilfebehörden während des Strafverfahrens sind in Art. 28 EGzStPO geregelt. Abs. 1 besagt, dass Behörden und Gerichte verpflichtet sind, den Strafbehörden ohne Rücksicht auf allfällige Geheimhaltungspflichten Akteneinsicht zu gewähren und ihnen Akten herauszugeben, soweit dies für ein Strafverfahren notwendig ist.

Weiter führt Abs. 2 aus, wenn eine Verwaltungsbehörde Anzeige erstattet oder Strafantrag einreicht, sie in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beweise zu erheben und zu sichern hat, bei denen Gefahr in Verzug ist. Die Behörde kann von der Staatsanwaltschaft zur Klärung des Sachverhalts beigezogen werden.

6 Rückerstattung der zu Unrecht bezogene Unterstützungen

Gemäss Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250) müssen zu Unrecht bezogene Unterstützungen mit Zinsen zurückerstattet werden.

Der zu Unrecht bezogene Unterstützungsbetrag ist mittels einer schriftlichen Verfügung zurückzufordern. Wenn keine Strafanzeige eingereicht wurde, sind die Unrechtmässigkeit und der zu Unrecht bezogene Betrag durch die Sozialhilfebehörde zu ermitteln und zu begründen. Wurde eine Strafanzeige eingereicht und die Person schuldig gesprochen, kann die Sozialhilfebehörde bezüglich der Unrechtmässigkeit und eventuell der Höhe des Betrages auf das Strafurteil bzw. den Strafbefehl verweisen. Tatsachen, welche bereits durch die Strafbehörde rechtskräftig beurteilt wurden, müssen nicht nochmals durch die Sozialhilfebehörde ermittelt werden.

Nachdem die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist, kann die zu Unrecht bezogene Unterstützungsleistung gemäss Kapitel 6 des Merkblatts «[Rückerstattung und Verjährung von Sozialhilfeleistungen](#)» zurückgefördert werden.

7 Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung bei Missbrauchsverhalten

Erweist sich nach Prüfung des Missbrauchsverhaltens, dass die betroffene Person unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Vermögen nicht mehr bedürftig ist, kann die wirtschaftliche Unterstützung eingestellt werden. Die Einstellung muss verfügt werden.

Wo eine Bedürftigkeit trotz laufendem Strafverfahren oder gar einer Verurteilung nach wie vor ausgewiesen ist, kann die wirtschaftliche Unterstützung nicht eingestellt werden. Die betroffene Person hat weiterhin Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung. In diesen Fällen können aber Massnahmen als Auflagen und/oder

Leistungskürzungen als Sanktion gemäss Art. 11 ABzUG geprüft werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass eine Kürzung bis zu 19 % auf maximal zwölf Monate und eine Kürzung zwischen 20 und 30 % auf maximal sechs Monaten zu befristen ist. Für die Kumulation der Rückerstattung und der Kürzung der wirtschaftlichen Unterstützung wird auf das Kapitel 6.2 des Merkblattes «[Rückerstattung und Verjährung von Sozialhilfeleistungen](#)» verwiesen.

8 Einsetzen von externen Leistungsabklärrenden (Detektiv)

Für die Einsetzung von externen Leistungsabklärrenden bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (Entscheid des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 61838/10 vom 18. Oktober 2016). Eine gesetzliche Grundlage liegt im Kanton Graubünden nicht vor. Das Einsetzen von externen Leistungsabklärrenden ist daher rechtswidrig.

Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel E	5. Oktober 2018	1.0	Ersterstellung
Kapitel E	2. Dezember 2020	2.0	Revision SKOS-Richtlinien (1. Januar 2021)
Kapitel E	28. August 2025	2.1	Anpassung Rückerstattung von Unterstützungsleistungen